

## Rahmenbedingungen für die Anerkennung einer Theorie-Praxis-Einheit im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Studiengang MAPS am FB Sozialwissenschaften der HS Koblenz vom 23.06.2021

Der Prüfungsausschuss beschließt folgende Rahmenbedingungen für die Anerkennung einer zusätzlichen TPE im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

1. Die Anerkennung von 30 ECTS-Punkten ist - per Delegationsbeschluss des Prüfungsausschusses - spätestens zu Beginn des 5. Semesters des Studiums in MAPS mit dem Formblatt „Antrag auf Anerkennung von zusätzlichen 30 ECTS-Punkten“ bei der Studiengangsleitung oder der Studiengangskoordination zu beantragen.
2. Möglichkeiten der Anerkennung

### 2.1 Verfahrensweg A:

- a. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine zusammenhängende berufspraktische Zeit im Bereich der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 800 h beizufügen.

und

Eine Bereitschaftserklärung, einen theorie- und literaturgestützten, die beruflichen Rollen und berufliches Handeln reflektierenden Auswertungsbericht über die nachgewiesene Praxisphase zu schreiben.

Als Theorie-Praxiseinheit können anerkannt werden:

- supervidierte Praxis (praktische Tätigkeit im Umfang von 800 h einschließlich nachgewiesener Supervision/Intervision und eines Auswertungsberichts).
  - vertiefte Praxisevaluation (praktische Tätigkeit im Umfang von 800 h einschließlich nachgewiesener Evaluation des eigenen Praxisfeldes und eines Auswertungsberichts).
- b. Eine zweite Möglichkeit der Anerkennung bei Verfahren A ist die Durchführung eines Feld-Forschungsprojekts (im Umfang von 800 h einschließlich eines Forschungsberichts). Weitere Absprachen hierzu sind mit den Prüfenden zu treffen.

Der Auswertungs-/Forschungsbericht:

- Soll sich einer Fragestellung oder einer Aufgabenstellung widmen.
- Ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung im Studiengangssekretariat abzugeben und soll einen Umfang von ca. 20-25 DIN A4-Seiten umfassen\*.
- Soll eine schriftliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers beinhalten, aus der hervorgeht, dass der Bericht selbstständig verfasst wurde, dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt worden und dass der vorliegende Bericht noch nicht im Rahmen eines Prüfungsverfahrens während des Erststudiums vorgelegt wurde.

- Die Studierenden können für den Auswertungs-/Forschungsbericht einen Erst- und Zweitprüfer oder Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Als Betreuer kommen ausschließlich Prüfende und Beisitzende gemäß § 6 (2) der Prüfungsordnung vom 17.08.11 bzw. 11.04.2018 in Frage. Findet der/die Studierende keinen Betreuer/keine Betreuerin, so wird diese vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- Der/Die Studierende stimmt sich über Thema und Inhalt der schriftlichen Ausarbeitung mit dem selbst gewählten Erst- und Zweitprüfenden oder Beisitzer ab. Der/Die Erstprüfende betreut in der Regel die Arbeit. Ein Vorschlag für die Abfassung des Berichtes liegt vor.
- Die Anmeldung des Auswertungs-/Forschungsberichtes erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formblatt „Anmeldung des Auswertungs-/Forschungsberichtes“.
- Formal umfasst die Arbeit den Auswertungs-/Forschungsbericht und zudem eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung wird mit den Erst- und Zweitprüfenden oder Beisitzer durchgeführt. Der Termin für das Kolloquium wird in Absprache mit den beiden Prüfern festgelegt und ist dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- Die Prüfenden bewerten das Kolloquium über die TPE mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- Der Auswertungs-/Forschungsbericht und das Protokoll zum Kolloquium werden nach erfolgreichem Bestehen zu den Akten genommen.

### **2.2 Verfahrensweg B:**

Dem Antrag ist ein Beleg über die außerhalb der Hochschule erbrachte Leistung, entweder den Nachweis über den staatlich anerkannten Abschluss (z. B. Erzieher), oder einen Beleg über das Weiterbildungszertifikat (z. B. Klientenzentrierte Gesprächsführung), beizufügen.

### **2.3 Verfahrensweg C:**

Dem Antrag ist ein Beleg über die Hochschulleistung, die nicht im konsekutiven B. A. erbracht wurde, sofern sie 30 ECTS-Punkte umfasst (z. B. Studium Generale), beizufügen.

3. Die Verfahrenswege A, B und C sollen kombinierbar sein.
4. Die Studiengangsleitung und Studiengangskoordination prüfen den Antrag auf Anerkennung der 30 ECTS-Punkte und entscheiden per Delegationsbeschluss des Prüfungsausschusses über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags. Der Prüfungsausschuss wird über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Die Genehmigung/Ablehnung des Antrages wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.
5. Im Falle des Bestehens werden die zusätzlich erbrachten 30 ECTS-Punkte im Diploma Supplement ausgewiesen.
6. Die Anerkennung der 30 ECTS-Punkte ist nur im Zusammenhang mit dem Master-Abschluss an der HS Koblenz gültig.